

Förderung außerunterrichtlicher Sportangebote für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

Das Schulgesetz Sachsen-Anhalt verankert in § 24 die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Schule. In Abs. 2, Satz 1 ist festgelegt, dass den Schulen für ihre pädagogische Arbeit ein Budget zur Verwendung in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellt wird (im weiteren Schulbudget). Damit soll die Schule vom Grunde und der Höhe nach in die Lage versetzt werden, selbst inhaltlich zu planen und entsprechend ihrem Profil Entwicklungsschwerpunkte zu setzen. Die Schule bestimmt über die Verwendung der Mittel des Schulbudgets im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Mit der Schaffung des Schulbudgets wird das Ziel verfolgt, die Eigenverantwortung der Schulen zu erhöhen.

Mit dem Schuljahr 2015/16 ist geplant, die Schulbudgets für die öffentlichen Schulen weiter zu erhöhen. Hierzu gehören nunmehr auch die Mittel, die für die Durchführung von außerunterrichtlichen Schulsportarbeitsgemeinschaften eingesetzt werden.

Grundlage für die Förderung der Schulsportarbeitsgemeinschaften wird zukünftig auch die Richtlinie zur Förderung außerunterrichtlicher Sportangebote für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen in Sachsen-Anhalt sein. Sie wird z.Z. aufgrund der geplanten Veränderungen angepasst. Hier geht es überwiegend um Änderungen bezüglich des zukünftigen Verfahrens der Antragstellung und Genehmigung (Antragstellung erfolgt bei den Schulleitungen.) und um Ergänzungen bezüglich der Festlegungen in der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Kultusministerium, dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt e. V. (LSB) und dem Deutschen Sportlehrerverband e.V. (DSL) Landesverband Sachsen-Anhalt zur Talentfindung und Talentförderung.

Grundlage der Einrichtung von Schulsportarbeitsgemeinschaften wird weiterhin grundsätzlich der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen und einem Sportverein sein. Die Mittel werden den Schulen informell auf der Grundlage der an den Schulen durchgeführten Schulsportarbeitsgemeinschaften des vorangegangenen Schuljahres zur Verfügung gestellt. Da es sich um Mittel aus der Konzessionsabgabe Lotto-Toto handelt, können diese nur zweckgebunden für die Durchführung von Schulsportarbeitsgemeinschaften eingesetzt, d.h. sie können nicht für andere Projekte der Schule verwendet werden.

Projekte werden gemäß Richtlinie zur Förderung außerunterrichtlicher Sportangebote für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen des Landes Sachsen-Anhalt weiterhin beim Landesschulamt eingereicht, geprüft und genehmigt.

Die Anträge zur Durchführung der Schulsportarbeitsgemeinschaften für das Schuljahr 2015/2016 werden, wie in der Förderrichtlinie festgelegt, noch im Landesschulamt entgegengenommen. Mit Änderung und Inkrafttreten der Förderrichtlinie ist vorgesehen, dass die Anträge den Schulleitungen vorgelegt werden.